

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfebabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Gesetzesentwurf allgemein

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß es zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit neben steuerlichen Entlastungen und Anreizen zu Investitionen einer konsequenten Fortsetzung der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte bedarf. Wie die Bundesregierung ist er der Ansicht, daß dieses Ziel durch eine nachhal-

Fz

3. Der Bundesrat mit Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben für die Sozialhilfe besondere Bedeutung bei. Nach Auffassung des Bundesrates erscheint es insbesondere vordringlich, das Angebot an Pflegeeinrichtungen bedarfsgerichtet zu begrenzen. Der Bundesrat unterbreitet nachstehend einen Vorschlag, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Fz

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 a - neu - (§ 520 Abs. 1 RVO)

In Art. 1 wird nach Nr. 14 folgende neue Nr. 14 a eingefügt:
" 14 a. In § 520 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "vollen" gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "höchstens jedoch auf die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Versicherung bei der Ersatzkasse aufzuwenden hat." "

Begründung:

§ 520 RVO in seiner derzeitigen Fassung schreibt für versicherungspflichtige Mitglie der Ersatzkassen vor, daß diese gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf den vollen Beitragsanteil abzuführen hätte, bei der Beschäftigte versichert wäre, wenn er nicht Ersatzkassenmitglied wäre. Da die Beitragsätze der Ortskrankenkassen in vielen Fällen höher liegen als die der Ersatzkassen, ergibt sich danach, daß die Arbeitgeber in diesen Fällen den bei ihnen beschäftigten Mitgliedern von Ersatzkassen meist wesentlich mehr als die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages zahlen müssen. Dieser Zustand führt zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer und zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Ersatzkassen und gesetzlichen Kassen. Auf die Regelungen in §§ 381 Abs. 1 RVO und 405 Abs. 1 Satz 2 RVO wird hingewiesen. Zudem werden den Arbeitgebern finanzielle Lasten aufgebürdet, für die es keine Rechtfertigung gibt.

Nach dem Vorschlag soll der Arbeitgeber verpflichtet sein, nur die Hälfte des effektiven Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkassen zu tragen. Für die Arbeitgeber werden dadurch erhebliche Einsparungen bewirkt. Das gilt insbesondere auch für die öffentlichen Arbeitgeber, bei denen die Personalkostenersparungen in die Millionenbeträge gehen. Für die Arbeitnehmer ist die Rechtsänderung tragbar. Den Ersatzkassenverbänden bliebe immer noch die Bessersel und durch den günstigeren Beitragsatz der Ersatzkassen.

tige Dämpfung des Wachstums der öffentlichen Aufgaben, vor allem im konsumtiven Bereich erreicht werden muß. Steuererhöhungen wären hierfür nicht der geeignete Weg. Der Bundesrat hält die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung dieser Politik.

Die zur Stabilisierung der Rentenversicherung vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach Auffassung des Bundesrates grundsätzlich notwendig, um die Liquidität der Rentenversicherung ohne eine erneute Verschlebung der Rentenanpassung zu sichern. Um die Rentenversicherung auf Dauer auf eine verlässliche finanzielle Grundlage zu stellen, fördert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die geplante strukturelle Reform der Rentenversicherung alsbald durchzuführen.

Fz

2. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, das Mutterchaftsgeld von 1987 an auch auf die nicht erwerbstätigen Mütter auszudehnen. Er fordert die Bundesregierung auf, alsbald ein umfassendes Konzept zur Neuregelung des Familienlastenausgleichs vorzulegen. Das geltende System wird den Ansprüchen an einen sozial ausgewogeneren und familiengerechten Lastenausgleich nicht mehr gerecht, da es kernfamilien und Familien mit Kindern im Vergleich mit kinderlosen Familien nicht ausgleichen kann und nicht/berufstätige Mütter benachteiligt.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unter Beibehaltung des Nebeneinander von Kindergeld und steuerlichen Erleichterungen (duals System) eine Lösung auf der Grundlage steuerlicher Erleichterungen zu erarbeiten und diese mit einer Vereinfachung bestehender Kinderadditive zu verknüpfen und zugleich das Mutterschaftsgeld künftig allen Müttern zugute kommen zu lassen. In die Gesamtkonzeption sind darüber hinaus nach Möglichkeit alle familienbezogenen öffentlichen Leistungen, insbesondere diejenigen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, einzubeziehen. Der bestehende familienpolitische Handlungsbedarf und das Gebot der Gerechtigkeit erfordern, diese umfassende Neuregelung noch in dieser Legislaturperiode zu verwirklichen.

Ziff. 2
soweit []
zus.mit []
Ziff.19
soweit []
ohne den
dortigen
Klammer-
zusatz < >

- AS 5. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 1236 a RVO)
 Art. 2 Nr. 4 (§ 13 a AVG)
 Art. 5 Nr. 6 (§ 35 a RKG)
 Art. 10 Nr. 1, 2 (§§ 7, 9 GAL)
 Art. 11 Nr. 2 (Art. 2 § 6 c AMSG)

Artikel 1 Nr. 24, Artikel 2 Nr. 4, Artikel 3 Nr. 6,
 Artikel 10 Nrn. 1 und 2 sowie Artikel 11 Nr. 2 sind
 zu streichen.

Begründung:

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß die Tuberkulose ihren Charakter als Volksseuche verloren hat, so daß Sonderregelungen wegen dieser Krankheit nicht mehr erforderlich sind; für die Behandlung der Tbc sollen wie für jede andere Infektionskrankheit die Träger der Krankenversicherung im Rahmen des für sie geltenden Rechts zuständig sein. In soweit folgerichtig sieht der Entwurf in Artikel 1 Nr. 28 für die Arbeiterrentenversicherung die Streichung der für die Behandlung und Rehabilitation Tuberkulosekranker maßgeblichen Sonderregelung des § 1244 a RVO vor, welche u. a. den berechtigten Personenkreis über den Versicherten hinaus auch auf Rentner und Familienangehörige erstreckt. Dasselbe soll gelten für die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und in der Altershilfe für Landwirte.

Die in Art. 1 Nr. 24, Art. 2 Nr. 4, Art. 3 Nr. 6 und Art. 10 Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehenen Regelungen stellen sich aber ebenfalls als systemwidrige Sonderregelungen dar, weil sie die an Tbc erkrankten rentenversicherten Personen - anders als bei sonstigen Erkrankungen einschließlich Infektionskrankheiten - selbst von medizinischen und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nach § 1236 RVO und den entsprechenden Vorschriften ausschließen. Die Streichung der vorgesehener Neuregelung führt demnach rechtssystematisch richtig dazu, daß die Rentenversicherung auch bei den an Tbc erkrankten rentenversicherten Personen Rehabilitationsträger bleibt.

- R 6. Zu Art. 1 Nr. 29, 30 Buchst. a und c (§§ 1246, 1247 RVO)
 bei Annahme
 von Ziff. 6
 Art. 2 Nr. 9, 10 Buchst. a und c (§§ 23, 24 AVG)
 Art. 3 Nr. 12, 13 Buchst. a und c (§§ 46, 47 RKG)
 entfällt
 Ziff. 7

Die Verschärfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit begegnet im Hinblick auf bestimmte Gruppen von Versicherten verfassungsmäßiglichen Bedenken. Insbesondere sind hier die Hausfrauen zu nennen, die zuletzt freiwillig Beiträge entrichtet haben.

Prüfungsmaßstab ist Artikel 14 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach ausgesprochen, daß Versichertenrenten und Anwartschaften auf Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung den Schutz der Eigentumsgarantie genießen (BVerfGE 53, 257, 289 ff.; 55, 114, 131; 58, 81, 109 ff.).

Dabei ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die konkrete Reichweite der Bestandsgarantie des Eigentums gemäß Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu bestimmen. Hierbei ist es dem Gesetzgeber auch nicht verwehrt, in schon bestehende Anwartschaften einzugreifen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist in ihnen nämlich von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt. Eine Unabänderlichkeit der bei der Begründung bestehenden Bedingungen widerspricht dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterchied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsverhältnis, sondern wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität und dem sozialen Ausgleichs beruht. Indessen kommt es darauf an, daß gerade für diese Eingriffe legitime Gründe gegeben sind. Solche Gründe liegen bei Regelungen vor, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Renten-

(noch Ziff. 7)

versicherung im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern oder veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen (vgl. zum Ganzen BVerfGE 58, 81, 110 m.w.N.).

Allerdings verengt sich die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in dem Maße, in dem Rentenansprüche oder Rentenansprüche durch den personalen Bezug des Anteils eigener Leistung der Versicherten geprägt sind. In soweit entspricht der Höhe dieses Anteils ein erhöhter verfassungsrechtlicher Schutz. An die Rechtfertigung eines Eingriffs sind hier strengere Anforderungen zu stellen als an die Änderung einer Rechtslage, die mit der eigenen Leistung des Versicherten nichts zu tun hat (BVerfGE 53, 257, 293). Gesetzliche Regelungen, die (z.B.) Hausfrauen Rentenansprüchen der in Frage stehenden Art nehmen, obwohl diese im Vertrauen auf den Bestand dieser Anspruchschaften freiwillig Beiträge geleistet haben, werden diesen Anforderungen nicht gerecht.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden kann.

- AS 7. Zu Art. 1 Nr. 29, 30 Buchst. a und c (§§ 1246, 1247 RVO)
- Fz Art. 2 Nr. 9, 10 Buchst. a und c (§§ 23, 24 AVG)
- Ziff. 7 Art. 3 Nr. 12, 13 Buchst. a und c (§§ 46, 47 RAG)
- bei Art. 4 Nr. 3 (§ 6 Abs. 2 ArVNG)
- Annahme von Art. 5 Nr. 4 (§ 7b Abs. 1 AnVNG)
- Ziff. 6 Art. 6 Nr. 4 (§ 4 Abs. 2 KnVNG)

Der Bundesrat hält die Verschärfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit für sachlich gerechtfertigt. Er ist jedoch der Auffassung, daß die getroffene Übergangsregelung für freiwillig und latent Versicherte zu bedenklischen Härten führt.

In allererster Linie gilt dies für Hausfrauen, die vom Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit künftig gänzlich ausgeschlossen sind, da die Tätigkeit

im Haushalt keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne darstellt. Dies gilt aber auch z.B. für freiwillig oder latent rentenversicherte Beamte und Selbständige, da sie zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei Erwerbsminderung in der Zukunft genötigt sind, Monat für Monat freiwillige Beiträge in Höhe des Durchschnittsverdienstes (nach heutigem Stand monatlich 477 DM) zu entrichten.

Ein so gravierender Eingriff in bestehende Ansprüche bedarf erhablichen Bedenken. Die Neuregelung stellt eine Abkehr von der bisherigen Rentengesetzgebung dar, die Rentenversicherung auch für nicht versicherungspflichtige Personen, insbesondere Solbständige und Hausfrauen, zu öffnen. Diesen Personengruppen wurde die Möglichkeit geboten, sich auch für den Versicherungsfall der Invalidität in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern. Seither haben die früheren Bundesregierungen die Rechtsstellung dieser Versicherten laufend verschlechtert. Die jetzt vorgesehenen Regelungen würden diese Entwicklung mit schwerwiegenden Maßnahmen fortsetzen.

Der Bundesrat ist im Übrigen der Auffassung, daß die beabsichtigte Neuregelung viele freiwillig Versicherte von der Fortführung der freiwilligen Versicherung abhalten würde. Eine Entschärfung der Voraussetzungen in dem Sinne, daß ein bereits erworbener Invaliditätsschutz mit angemessenen freiwilligen Beiträgen erhalten werden kann, könnte dagegen durchaus dazu führen, daß sich zumindest die Einnahmesituation der Rentenversicherung gegenüber dem Gesamtentwurf günstiger darstellen würde. Da sich die Einsparungen auf der Ausgabenseite erst in späteren Jahren spürbar summieren werden, könnte sich kurz- und mittelfristig die Liquidität der Rentenversicherung sogar verbessern.

(noch Ziff. 8)

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Regelung gefunden werden kann, die sicherstellt, daß ein bereits erworbener Invaliditätsschutz erhalten bleibt bzw. zu finanziell tragbaren Bedingungen erhalten werden kann.

AS 8. Zu Art. 1 Nr. 42 (§ 1307 RVO)
Art. 2 Nr. 22 (§ 86 AVG)
Art. 3 Nr. 26 (§ 98 RRG)

a) Artikel 1 Nr. 42 ist wie folgt zu fassen:

"42. § 1307 wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung '1244a' wird durch die Verweisung '1243' ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
'Das gilt nicht für Krebsnachbehandlungen und Kinderheilbehandlungen.'

b) Artikel 2 Nr. 22 ist wie folgt zu fassen:

"22. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung '21a' wird durch die Verweisung '20' ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
'Das gilt nicht für Krebsnachbehandlungen und Kinderheilbehandlungen.'

c) Artikel 3 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

"26. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung '43a' wird durch die Verweisung '42' ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
'Das gilt nicht für Krebsnachbehandlungen und Kinderheilbehandlungen.'

Begründung zu a bis c:

Durch die vorgesehene Übertragung der stationären Thc-Behandlung von der Rentenversicherung auf die Krankenversicherung ändert sich der Gesamtbetrag der Ausgaben für Rehabilitationsmaßnahmen als finanzielle Ausgangsgröße des § 1307 RVO zwangsläufig nicht unerheblich mit der Folge, daß damit die zusätzlichen Leistungen nach den §§ 1305 und 1306 RVO pp gekürzt werden müßten. Insbesondere würden dadurch die Krebsnachbehandlungen und Kinderheilbehandlungen betroffen. Es könnte sich sehr bald zeigen, daß der Anteil von 5 v. H. der Aufwendungen für die Leistungen zur Rehabilitation für die zusätzlichen Leistungen im Sinne der §§ 1305 und 1306 RVO nicht mehr ausreicht. Um dem zu begegnen, sollten im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung die Aufwendungen für Krebsnachbehandlungen und Kinderheilbehandlungen aus der Begrenzung des § 1307 RVO pp herausgenommen werden.

(noch Ziff. 7)

AS 9. Nach Artikel 3 (UnfVersnG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

"Artikel 3 a

Änderung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 4 § 12 Absatz 2 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) wird gestrichen."

Begründung:

Artikel 4 § 12 Absatz 2 UVnG erhält das bayerische Landesrecht über die Bildung und Mitwirkung der Abschätzungskommissionen im Rahmen der Beitragsveranlagung der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufrecht. Hiernach ist für jede Gemeinde eine Abschätzungskommission zu bilden, welche die Aufgabe hat, das Verzeichnis der Unternehmer aufzustellen und den zur Bewirtschaftung der Unternehmen erforderlichen Arbeitsbedarf abzuschätzen. Die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gibt zum 31. Dezember 1983 ihre Beitragsveranlagung nach Arbeitsbedarf auf, so daß die Abschätzungskommissionen ihre wesentliche Aufgabe verlieren. Da überdies die Aufstellung und Fortschreibung des Unternehmerverzeichnisses rationeller und kostengünstiger ohne Mitwirkung der Abschätzungskommissionen geschehen kann, soll Artikel 4 § 12 Absatz 2 UVnG ersatzlos gestrichen werden.

AS

10. Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 5 b Abs. 3 ArtVstb)

Art. 5 Nr. 2 (§ 6 b Abs. 3 ArtVstb)

Art. 6 Nr. 3 (§ 3 d Abs. 3 KntVstb)

In Artikel 4 Nr. 2 ist in § 5 b, in Artikel 5 Nr. 2 ist in § 6 b und in Artikel 6 Nr. 3 ist in § 3 d jeweils der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Wenn die Tuberkulose wie jede andere Krankheit leistungsrechtlich zu behandeln ist, so kann es für die Zukunft auch nur richtig sein, nicht mehr Einrichtungen ausschließlich für die Behandlung der Tuberkulose zu betreiben. Dem entspricht auch der zunehmende Übergang dieser Einrichtungen in sogenannte "gemischte" Einrichtungen (Behandlung von Tuberkulose und pulmonalen Erkrankungen). Schon damit drängt sich auf, diese Einrichtungen bei den Trägern der Rentenversicherung zu belassen, wobei den Trägern der Krankenversicherung die Möglichkeit bleibt, mit den Trägern der Rentenversicherung Belegungsfragen zu regeln.

Bei einer Übernahme durch die Träger der Krankenversicherungen würden sich für wenige Häuser im Bundesgebiet umfangreiche, kostspielige Verwaltungsregelungen ergeben, weil die Träger der Krankenversicherung dann jeweils für wenige Häuser aus den zentralen Verwaltungsdienst finanzieren müßten, der bei den Rentenversicherungsträgern für die Gesamtheit der Einrichtungen bereits besteht. Außerdem ergeben sich dienstrechtliche Schwierigkeiten, weil bei den Einrichtungen tätige Beamte nicht als solche von den Trägern der Krankenversicherung übernommen werden könnten. Voraussetzung hierfür wäre die Einführung des Beamtenrechts bei den Krankenversicherungsträgern.

AS 11. Nach Artikel 6 (KVKG)

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6 a einzufügen:

"Artikel 6 a

Aenderung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes

In Artikel 1 § 5 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

1.(4) Im Land Baden-Württemberg ist örtlich zuständig

1. die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

a) für das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden in den Grenzen vom 31. Dezember 1972 mit Ausnahme des Gebietes von Gemeinden, deren Verwaltungssitz sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Württemberg befindet,

b) für das Gebiet außerhalb der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Regierungsbezirke, soweit es zu Gemeinden gehört, deren Verwaltungssitz in diesen Regierungsbezirken liegt,

2. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg

a) für das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern in den Grenzen vom 31. Dezember 1972 mit Ausnahme des Gebietes von Gemeinden, deren Verwaltungssitz sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft befindet,

b) für das Gebiet außerhalb der in Nummer 2 Buchstabe a genannten Regierungsbezirke, soweit es zu Gemeinden gehört, deren Verwaltungssitz in diesen Regierungsbezirken liegt

Es gelten die Gemeindegrenzen und Verwaltungssitze, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) Die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt ist örtlich auch zuständig für das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, das durch Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen vom 18. März 1983 an das Land Hessen abgetreten worden ist."

b) In Artikel 28 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a einzufügen:

"(3 a) Artikel 6 a tritt hinsichtlich des anzufügenden Absatzes 5 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft."

Begründung zu a und b:

In Baden-Württemberg sind die Regierungsbezirke mit Wirkung zum

1. Januar 1973 neu geordnet worden. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der beiden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften des Landes - und folglich auch der beiden landwirtschaftlichen Alterskassen und Krankenkassen - umfassen nach wie vor das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden bzw. Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern. Diese Zuständigkeitsabgrenzung hat sich als unbefriedigend erwiesen, denn sie bewirkt, daß jeweils zwei landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen mit unterschiedlichem autonomen Recht dort innerhalb einer Gemeinde zuständig sind, wo sich ehemals selbständige Gemeinden aus einem badischen und einem württembergischen Regierungsbezirk zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen haben. Da solche Gemeindegrenzen nur über die Äiten und nicht auch über die neuen Regierungsbezirksgrenzen hinweg erfolgt sind, wäre es zweckmäßig, die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der beiden landwirt-

sonftlichen Berufsgenossenschaften an die neuen Grenzen der Regierungsbezirke anzupassen. Diese Anpassung ist jedoch in absehbarer Zeit nicht möglich, weil sich die Risikostruktur bei den beiden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in unverändertem Maße zu Lasten der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veränderten würde, so daß deren Mitglieder erhebliche Beitragserhöhungen hinnehmen müßten. Deshalb muß die Zuständigkeitsänderung auf das Gebiet der Gemeinden beschränkt werden, für die nach bisherigem Recht jeweils zwei landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger derselben Art zuständig sind. Künftig soll für diese Gemeinden jeweils nur noch eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse zuständig sein, wobei es für deren Zuständigkeit darauf ankommen soll, ob sich der Sitz der Verwaltung der Gemeinde in einem ehemaligen Regierungsbezirk befindet, auf dessen Gebiet sich grundsätzlich die Zuständigkeit des Versicherungssträgers erstreckt.

Durch Staatsvertrag, der am 21. Juni 1983 in Kraft getreten ist, hat das Land Baden-Württemberg das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Hemsbach, Rhein-Neckar-Kreis, an das Land Hessen abgetreten. Das Land Hessen hat das abgetretene Gebiet in die Stadt Lampertheim, Landkreis Berystraße, eingegliedert. Die Änderung der Landesgrenze hat bewirkt, daß die badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger als bislang landesunmittelbare Versicherungssträger bundesunmittelbar geworden sind. Dieser ungewollte Rechtszustand soll zum raschestmöglichen Zeitpunkt beseitigt werden. Die Landesunmittelbarkeit der badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger wird dadurch wieder hergestellt, daß das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft herausgenommen und in den der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt eingegliedert wird.

Die Landesunmittelbarkeit der badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger soll zum frühest möglichen Zeitpunkt wieder hergestellt werden. Dem dient der neue Absatz 3 a des Artikel 28.

12. Nach Artikel 9 (SGB X)

Es ist folgender Artikel 9 a einzufügen:

"Artikel 9 a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn von einem nachrangig verpflichteten Träger für einen Angehörigen Sozialleistungen erbracht worden sind und ein anderer mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen, auch auf besonders bezeichnete Leistungsteile, gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger hat oder hatte.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 105 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

§ 104 Absatz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Wenn ein Kind und andere Angehörige geleistet wird und den Eltern oder sonstige Berechtigten ein Leistungsanspruch für diese Kinder zusteht, z.B. Kindergeld oder Familienhilfe, so soll auch in diesen Fällen eine Erstattungsberechtigung bestehen. Die Ergänzung dient der Klarstellung des Ge- wollten und der Aufrechterhaltung des früheren Rechtszustandes.

AS 15. Zu Art. 14 nach Nr. 8 (§ 90 BVG)

Der in der geltenden Fassung des § 90 BVG verwendete Begriff der Neufeststellung nötigt zur schriftlichen Bescheiderteilung auch in den Fällen, in denen die Renten Anpassung nach § 56 BVG bei Versorgungsberechtigten vorgenommen wird, die nur die Grundrente erhalten (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegeropferversorgung in der durch Artikel II des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren vom 18.8.1980 (BGBl. I S. 1469) geänderten Fassung).

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, bei Versorgungsberechtigten, die nur Grundrente empfangen, im Falle von Rentenanpassungen auf formelle Bescheide zu verzichten.

AS 16. Zu Art. 15 nach Nr. 12 (§ 101 AFG)

WI Art. 15 Nr. 23 (§ 168 AFG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verwaltungsweg, erforderlichenfalls auch im Gesetz, klarzustellen, das Arbeitnehmer im Sinne des § 101 Abs. 2 und § 168 AFG auch alle Personen sind, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (z. B. auch Jugendliche in überbetrieblicher oder außerbetrieblicher Berufsausbildung). Duran sind in der Praxis Zweifel aufgetreten.

AS 13. Zu Art. 10 Nr. 4 (§ 13 GML)
Art. 11 Nr. 3 (§ 9 c ALNG)

Die Bundesregierung hat bei der Beitragsregelung in der Altershilfe für Landwirte keine Staffe lung zugunsten kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe vorgesehen. Die lineare Anhebung der Beiträge zur Altershilfe um rd. 25 % - nach einem Anstieg von 50 % in den Jahren 1980 bis 1983 - verschärft die auf Grund der agrarpolitischen Entwicklung einheim bedenkliche wirtschaftliche Lage kleinerer und mittlerer Betriebe und führt zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Sozialhilfe.

Der Bundesrat bittet deshalb um Prüfung, wie dem Anliegen einer gestaffelten Beitragsermäßigung zugunsten der genannten Betriebe kostenneutral entsprochen werden kann.

C 14. Zu Artikel 14 nach Nr. 7 (§ 27 i BVG)
AS Artikel 21 nach Nr. 4 (§ 91 a BSHG)

a) In Artikel 14 ist folgende Nummer 7 a einzufügen:

"7a. In § 27 i Satz 1 werden die Worte 'aus der Sozialversicherung' gestrichen."

b) In Artikel 21 ist folgende Nummer 4 a einzufügen:

"4a. In § 91 a Satz 1 werden die Worte 'aus der Sozialversicherung' gestrichen."

Begründung:

Nach der Neufassung des § 90 BSHG und dem Wortlaut der kürzlich eingefügten §§ 91 a BSHG und 27 i BVG ist das Antragsrecht des Trägers der Sozialhilfe bzw. der Kriegsopferfürsorge hinsichtlich der übrigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch nicht mehr ausdrücklich im Gesetz genannt. Um möglichen Streitfällen vorzubeugen, ist es erforderlich, § 91 a BSHG und § 27 i BVG so zu fassen, daß die Träger die Feststellung aller Sozialleistungen betreiben können. Dies wird durch die Streichungen erreicht.

R 17. Zu Art. 15 Nr. 16 Buchst. a Doppelbuchst. ee (§ 112 Abs. 5 AFG)

Artikel 15 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee weicht von der bisherigen Bemessung des Arbeitslosengeldes für Gefangene nach der für Beiträge und Leistungen gleichen Bemessungsgrundlage von 90 v.H. der Rentenversicherungs- Bezugsgröße ab. Vorgesehen ist eine einseitige Regelung auf der Leistungsseite, die aller Voraussicht nach bei gleichem Beitragsaufkommen zu Minderleistungen für entlassene Gefangene führen wird.

Die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach dem Arbeitsentgelt, das der Entlassene unter Berücksichtigung seiner beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Falle der Arbeitsaufnahme verdienen könnte, kann aber nur dann befürwortet werden, wenn auch eine entsprechende Entlastung der Leistungsgseite erfolgt.

Die Bemessungsgrundlage wird daher geboten, auf eine Regelung hinzuwirken, wonach die Bemessungsgrundlage für die von den Ländern zu entrichtenden Beiträge entsprechend den zu erwartenden Minderleistungen für entlassene Gefangene herabgesetzt wird. Dabei sollte in jedem Fall zur Vermeidung von unververtretbarem Verwaltungsaufwand wie bisher eine pauschale Regelung getroffen werden.

R 18. Zu Art. 16 Nr. 1 Buchst. c (§ 8a Abs. 7 MuSchG)

Die Vorschrift des Artikels 16 Nr. 1 Buchstabe c greift in die Rechtsposition von Müttern ein, die sich vor dem Gesetzesheschluss des Bundestages im Mutterschaftsurlaub befinden oder die vor diesem Zeitpunkt gemäß § 8 a Abs. 2 MuSchG Mutterschaftsurlaub verlangt haben.

Diese Mütter dürften bei ihrer persönlichen und beruflichen Planung auf den Bestand der derzeit geltenden Mutterschaftsurlaubsregelung vertrauen, die bezahlten Mutterschaftsurlaub bis zur Vollendung des 6. Lebensmonates des Kindes vorsieht. Die vorliegende Übergangsregelung enttäuscht dieses Vertrauen in verfassungsrechtlich nicht mehr zulässiger Weise.

Die Übergangsregelung in Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzentwurfs reicht nicht aus, um die verfassungsrechtlichen Bedenken zu beheben. Sie greift nicht in denjenigen Fällen ein, in denen der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs einen anderen Arbeitnehmer eingestellt hat.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden kann.

AS 19. Zu Artikel 16 (MuSchG)

1) bei
 annahme
 von Ziff. 18: ^{x)} Der Bundesrat verbindet seine Zustimmung zu der von der Bundes-
 Vorbehalt-
 18" Regierung als Sparrmaßnahme vorgesehene Einschränkung des
 Mutterschaftsgeldes mit der Aufforderung an die Bundes-
 18" Regierung, alsbald ein umfassendes Konzept
 zur Neuregelung des Familienlastenausgleichs vorzulegen. Das
 geltende System wird den Ansprüchen eines sozial ausgeglichenen
 und familiengerechten Lastenausgleichs nicht mehr gerecht, da
 es Benachteiligungen der Familien mit Kindern im Vergleich zu
 kinderlosen Familien nicht ausgleichen kann und nichtberufstätige
 Mütter benachteiligt.

Ziff. 19
 soweit []
 hiesigen
 zus. mit
 Ziff. 2
 soweit []
 ohne den
 hiesigen
 Klammer-
 zusatz < >
 über den
 ggf. geson-
 dert abgc-
 stimmt
 wird

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unter Bei-
 behaltung des Nebeneinander von Kindergeld und steuerlichen Erleich-
 terungen (dualen System) eine Lösung auf der Grundlage steuerlicher
 Erleichterungen zu erarbeiten und diese mit einer Vereinfachung bestän-
 diger Kinderadditive zu verknüpfen und zugleich das Mutterschafts-
 geld künftig auf neuem Niveau allen Müttern zugute kommen zu lassen.

In die Gesamtkonzeption sind darüber hinaus nach Möglichkeit
 alle familienbezogenen öffentlichen Leistungen, so insbesondere
 nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, einzubeziehen.
 Der bestehende familienpolitische Handlungsbedarf und das Gebot
 der Gerechtigkeit erfordern, diese umfassende Neuregelung noch in
 dieser Legislaturperiode zu verwirklichen.]

Wi 20. Zu Artikel 16 (MuSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwiefern
 kleinerer Betrieben ein Erstattungsanspruch gegen die
 gesetzlichen Träger der Krankenversicherungen für Lei-
 stungen nach dem Mutterschutzgesetz gewährt werden kann.
 Gerade für kleinere Betriebe kann es zu einer anst-
 lieft wirtschaftlichen Belastung bzw. existenziellen
 Bedrohung kommen, wenn zufällig mehrere Arbeitnehmer
 Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch
 nehmen. Naheliegender wäre in diesem Zusammenhang ein
 Umlegesystem, wie es bereits im Lohnfortzahlungsgesetz
 geregelt ist.

21. Zu Art. 18 Nr. 5 (§ 59 Abs. 1 SchwBG)

Artikel 18 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 "5. Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen."

Begründung:

Die vorgesehene Einschränkung des "Wahlverkehrs"
 um den Schienenverkehr ist nicht begründet,
 soweit diese auch die "Verkehrsmittel von Person-
 bahnen im Verbundverkehr und sonstiger nicht
 zur Bundesbahn gehörender Eisenbahnen (Private-
 bahnen) einschließt. Entgegen der Begründung
 der Bundesregierung werden diese Verkehrsmittel
 von Schwenkwinden auch auf Weichenköpfen be-
 nutzt, die andere zu Fuß gehen können. Die
 Möglichkeit der unentgeltlichen Beförderung
 auch in diesen Mehrverkehrsbereichen muß des-
 halb als Nachteilsausgleich erhalten bleiben.

22. Zu Art. 18 Nr. 7 (§ 63 a SchwBG)

§ 63 a Satz 5 und 4 sind wie folgt zu fassen:

"Die durch die Ausgabe von Wertmarken an Schwenkwinden
 im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erzielten Einnahmen
 sind zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen.
 Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind an den Bund
 zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in den
 Jahren 1984 und 1985 in Höhe von 53 1/3 von Hundert, in den
 folgenden Jahren in Höhe des Vorjahresumsatzes, der für das
 jeweilige Vorjahr durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2
 festgesetzt wird, abzuführen."

Begründung:

Die Erfassung und Auswertung der Ausweise
 und Wertmarken - § 64 Satz 1 SchwBG i.d. Fassung
 des Entwurfs - sowie die Abrechnung jeweils nach
 Ablauf eines Kalendervierteljahres wird zu
 verwaltungsaufwendig. Die Versorgungsver-
 waltung würde dadurch zusätzlich erheblich
 belastet und an der zügigen Durchführung
 des Gesetzes im übrigen gehindert werden.
 Dem soll durch Änderung der Abrechnungs-
 termine Rechnung getragen werden.
 Dem Bund stehen durch das Abstellen auf
 den Zeitpunkt der Zahlung von Vorauszahlungen
 an die Unternehmer - 15. Juli und 15. November -
 die Einnahmen rechtzeitig zur Verfügung.

Nach Artikel 20 (KHG)

Nach Artikel 20 wird folgender neuer Artikel 20 a eingefügt:

"Artikel 20 a

Anderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

26. a) In § 2 Nr. 3 Buchstabe e wird das Wort "notwendigerweise" gestrichen.

Begründung:

Aufgrund der Novelle zum KHG vom 22. Dezember 1981 sind die mit den Krankenhäusern "notwendigerweise" verbundenen Ausbildungsstätten in die Krankenhausfinanzierung einbezogen worden. Dies hat u.a. zur Folge, daß die laufenden Kosten dieser Ausbildungsstätten in den Pflegesatz des betreffenden Krankenhauses einbezogen werden können. Das Wort "notwendigerweise" hat jedoch inzwischen zu ganz beträchtlichen Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Streitig ist insbesondere, ob auch die mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätte für die Heilberufe Krankengymnast, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, medizinisch-technischer Radiologieassistent, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Diät-

Zu Artikel 18 (SchwBC)

Zu Artikel 19 (UnBefG)

Fz 23. Die einschränkenden Maßnahmen bei den Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr und bei der Kraftfahrzeugsteuer werden eine erhebliche Ausweitung des Verwaltungsaufwandes bewirken.

Fz 24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob die nur höchstens 3 v. H. der Kraftfahrzeughaltungskosten betragenden Kraftfahrzeugsteuererleichterungen ganz gestrichen werden können. Besonders bewegungsbeeinträchtigte Behinderte sollten weiterhin unentgeltlich - bzw. gegen Jahreswertmarke - im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden; im Übrigen könnte künftig den besonderen Belastungen der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Schwerbehinderten, die auf die berufliche Nutzung des Pkw angewiesen sind, über eine Ermäßigung der Einkommensteuer Rechnung getragen werden. Hiermit wäre die beabsichtigte Konzentration der Vergünstigungen auf den tatsächlich auf Hilfe angewiesenen Behindertenkreis weniger Verwaltungsaufwendig verwirklicht.

AS 25. Zu Artikel 19 (UnBefG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die in Art. 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) getroffene Besitzstandsregelung nicht auf alle Personen ausgedehnt werden kann, die bei Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 Schwerbehindert im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchwBeh waren. Es kann sich nur um ganz wenige Fälle handeln, die durch eine Verschärfung des Stichtages vom 1.10.1979 zusätzlich berechtigt werden. Der Verwaltungsaufwand, der durch die sonst notwendig werdende Überprüfung entstehen würde, wäre angesichts der geringen Zahl der Fälle kaum vertretbar.

28. c) In § 17 Absatz 4 a wird Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Nach dieser Bestimmung dürfen die Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung in den Ausbildungsstätten allgemein nur bis zum 31. Dezember 1988 in die Pflegesätze einbezogen werden. Um die Finanzierung der Ausbildungsstätten langfristig zu sichern, ist es erforderlich, diese Befristung zu streichen.

Fz 29. d) In § 17 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 Nr. 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß auch für Hochschulkliniken selbstkostendeckende Pflegesätze festzusetzen sind. Die Kosten für Forschung und Lehre sind nach § 17 Absatz 3 KHG abzusetzen. Einen Grund für weitere, nicht allgemein vorgesehene Abzüge gibt es nicht. Mit der Klarstellung soll ausgeschlossen werden, daß Haushaltsmittel, die von den Ländern zur Finanzierung für Lehre und Forschung bewilligt worden sind, für Zwecke der Krankenversicherung ausgegeben werden, für die die Sozialversicherer aufzukommen haben.

Auf den gleichlautenden Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 307/83 -Beschluss-) wird hingewiesen. Die Aufnahme in das Haushaltsbegleitgesetz dient einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens.

assistent, Logopäde, Orthoptist, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister sowie die mit einem Krankenhaus verbundenen Krankenpflegevorschulen diese Voraussetzungen erfüllen. Um sich daraus möglicherweise ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit den Sozialleistungsträgern vorzubeugen, ist es dringend erforderlich, das Wort "notwendigerweise" zu streichen. Damit wird klargestellt, daß auch die vorgenannten Ausbildungsstätten und die Krankenpflegevorschulen, soweit sie mit einem Krankenhaus verbunden sind, in die Förderung nach dem KHG einbezogen sind. Dem steht auch § 17 Abs. 3 für diese Ausbildungsstätten nicht entgegen, weil deren Leistungen zumindestens mittelbar der stationären Krankenversorgung dienen.

Fz 27. b) In § 9 Abs. 2 a werden die Worte "mit Zustimmung des Krankenhauses" gestrichen.

Begründung:

Die Einführung der Förderung nach Festbeträgen "mit Zustimmung des Krankenhauses" hat weder die erwünschte Vereinfachung noch die Erhöhung des Entscheidungsspielraums der Krankenhaus-träger, noch einen Anreiz zur sparsamen Verwirklichung der Maßnahme gebracht. Die Krankenhäusträger sind in vielen Fällen nicht bereit, den unter dem Gesichtspunkt der Kostendämpfung bei strikter Anwendung der Grundsätze der Bedarfsnotwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ermittelnden Pauschalen zuzustimmen. Die von der Zustimmung des Krankenhauses abhängige Festbetragsförderung hat daher - jedenfalls bisher - nicht in dem erwünschten Umfang zur Kostendämpfungsver-einfachung und Kostendämpfung beigetragen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Förderung, zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Krankenhäusträger sowie als Anreiz zur sparsamen Verwirklichung notwendiger Investitionen ist daher als Sofortmaßnahme die Streichung des Zustimmungsvorbehalts des Krankenhauses erforderlich.

Die Bestrebungen zum Abbau der Mischfinanzierung und zur grundlegenden Novellierung des KHG sollen unabhängig hiervon weitergeführt werden.

Pz 31. Zu Artikel 21 Nr. 5 a - neu - (§ 93 Abs. 2 und 3 BSHG)

In Art. 21 wird nach Nr. 5 folgende neue Nr. 5 a eingefügt:

"5 a. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme der Kosten der Hilfe in einer Einrichtung eines anderen Trägers nur verpflichtet, wenn für diese Einrichtung mit deren Träger oder seinem Spitzenverband eine Vereinbarung über die Höhe der zu übernehmenden Kosten besteht. Der Träger der Sozialhilfe soll eine Vereinbarung gemäß Satz 1 nur dann abschließen, wenn ein entsprechender Bedarf für die Einrichtung besteht, die Einrichtung zur Gewährung von Sozialhilfe geeignet ist und die Gewähr für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung öffentlicher Mittel bietet. Die Vereinbarungen sollen vorrangig mit den in § 10 genannten Trägern geschlossen werden. Durch landesrechtliche Vorschriften können der Umfang der Kosten-erstattung nach Satz 1 und die Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung nach Satz 2 näher bestimmt werden. § 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt."

b) Absatz 3 wird gestrichen. //

Zus. mit Ziff. 30

Hinweis zu Ziff. 30 und 31: vgl. Ziff. 1 Drs. 293/1/83

Pz 30. Zu Artikel 21 Nr. 01 - neu- (§§ 3 Abs. 2, 3 a - neu - BSHG)

In Art. 21 wird vor Nr. 1 folgende neue Nr. 01 eingefügt:

"01.a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen des Hilfeempfängers, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Der Träger der Sozialhilfe braucht Wünschen nicht zu entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre."

Hinweis zu Ziff. 30 und 31:

vgl. Ziff. 1 Drs. 293/1/83

b) Nach § 3 wird eingefügt:

" § 3 a

Vorrang der offenen Hilfe

Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß die erforderliche Hilfe soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann." //

(noch Ziff. 30 u. 31)

Begründung:

(der Empfehlungen zu Art. 21 Nr. 01 -neu - und Nr. 5 a -neu -)

A. Allgemeines:

Länder, Kommunen und Einrichtungsträger haben in den letzten Jahren erhebliche Mittel aufgewendet, um ein bedarfsdeckendes Netz von Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz zu schaffen. Durch zahlreiche, vielfach gewerblich motivierte Investitionsvorhaben von Einrichtungsträgern, deren Folgekosten die öffentliche Hand zu einem maßgeblichen Anteil zu tragen hätte, zeichnet sich jedoch namentlich im stationären Bereich eine Überversorgung mit Sozialhilfeeinrichtungen ab. Hierdurch werden einerseits begrüßenswerte Aktivitäten der Familien- und Nachbarschaftshilfe und der ambulanten sozialen Dienste gekemmt. Andererseits muß längerfristig mit unzureichender Auslastung aller Einrichtungen und damit erheblichen Kostensteigerungen im Einzelfall gerechnet werden. Mit der bedarfsgerechten Begrenzung der Hilfeangebote korrespondiert die Neufassung des § 3 Abs. 2 und die Einfügung des neuen § 3 a.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

a) Zu § 3 Abs. 2 BSHG:

Ziel der Sozialhilfe ist es, dem Hilfeempfänger "die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht" (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG). Diesem Ziel dient das Wunschrecht des Hilfeempfängers, der dadurch in vorknow Eigenständigkeit weitgehend geschützt werden soll. Andererseits verlangt das bedarfsdeckungsprinzip, das auf die Bewährung der notwendigen Hilfe gerichtet ist, eine Begrenzung des Wunschrechts insbesondere im Hinblick auf das damit verbundenen Kosten.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 soll stärker als bisher zum Ausdruck kommen, daß Wünsche des Hilfeempfängers nur unter der einschränkenden Voraussetzung berücksichtigt werden können, daß sie angemessen sind.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 soll dem Sozialhilfeträger stärker als bisher die Möglichkeit eröffnen, Wünsche nach stationärer Betreuung abzulehnen, wenn teilstationäre oder ambulante Hilfen möglich und geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG braucht der Sozialhilfeträger solchen Wünschen nicht zu entsprechen, die zwar angemessen sind, deren Erfüllung jedoch mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Mit der Ersetzung der Worte "unverhältnismäßigen Mehrkosten" durch die Worte "unverhältnismäßigen Mehrgewährung" soll der Gesichtspunkt der kostengünstigen Hilfe stärker betont werden. Dem Sozialhilfeträger wird es dadurch ermöglicht, einen Kostenvergleich zwischen der gewünschten Leistung und der von ihm angebotenen Leistung zu ziehen. Ihm wird mehr als bisher ermöglicht, kostenaufwendige Maßnahmen abzulehnen, die lediglich wünschenswert wären.

b) Zu § 3 a (neu) BSHG:

Mit dem neuen § 3 a soll erreicht werden, daß stärker als bisher den ambulanten Hilfen Vorrang vor teilstationären und stationären Hilfen eingeräumt wird. Ambulante Hilfen sind oft sachgerechter, menschenwürdiger und zudem kostengünstiger. Die bisherige Tendenz zum Ausbau vorrangig des stationären Bereiches birgt im übrigen die Gefahr der "Abschiebung" älterer Menschen oder Behinderter aus ihrem Lebenskreis. Die Formulierung als programmatische Soll-Vorschrift trägt dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung und des Ausbaus von ambulanten sozialen Diensten Rechnung.

c) Zu § 93 Abs. 2 BSHG:

Um der Tendenz zur stationären Hilfe entgegenzuwirken, sind zusätzliche Maßnahmen zur sinnvollen Begrenzung des Angebots an Sozialhilfeeinrichtungen erforderlich. Nach § 93 Abs. 2 Satz 1 besteht bei Einrichtungen ein Anspruch auf Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger nur, wenn zwischen diesem und dem Einrichtungsträger oder seinem Spitzenverband für die Einrichtung eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Eine Einrichtung eines "anderen Trägers"

ist jede Einrichtung, die nicht vom Sozialhilfeträger selbst betrieben wird.

In § 93 Abs. 2 Satz 1 BSHG wird dem Sozialhilfeträger mehr als bisher die Möglichkeit eingeräumt, auf die Höhe und Ausgestaltung der zu übernehmenden Kosten Einfluß zu nehmen. So kann der Sozialhilfeträger zum Beispiel einen nicht angemessenen Pflegesatz an gemessenen kürzen oder auf den Abschluß einer Vereinbarung mit dem Einrichtungsträger verzichten. Grundsätzlich steht der Abschluß einer Vereinbarung jedem Beteiligten frei. Die Sozialhilfeträger haben (Abs. 2) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine Vereinbarung nach Satz 1 getroffen werden soll. Dabei hat der Sozialhilfeträger zu prüfen, ob eine Vereinbarung zur Gewährung von Sozialhilfe geeignet ist. Für sie ein entsprechender Bedarf besteht und ob sie die Gewähr für eine wirtschaftliche und sparsame Verwahrung öffentlicher Mittel bietet.

Durch Satz 3 soll der Vorrang der Träger der freien Wohlfahrtspflege beim Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe der zu übernehmenden Kosten klargestellt werden.

Der Hinweis auf die Verordnung landesrechtlicher Vorschriften (Satz 4) trifft den unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Ländern Rechnung. Auch § 94 alle Fassungen eröffnete den Ländern die Möglichkeit, weitere Regelungen in Kraft zu setzen.

Der Hinweis auf § 20 des letzten Buches Sozialgesetzbuch in § 93 Abs. 2 Satz 3 verdeutlicht die Gesamtplanungsverantwortung des Sozialhilfeträgers für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von sozialen Diensten und Einrichtungen allgemein.

d) Zur Streichung des § 93 Abs. 3 BSHG:

Die Streichung der Verordnung ist angezeigt, da eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung über die Höhe der Kosten wegen der unterschiedlichen Abhängigkeit in den Ländern weder zweckmäßig noch zu erwarten ist.

G 32. Zu Artikel 21 Nr. 2 (§ 26 Satz 1 BSHG)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, inwieweit die Ausdehnung des grundsätzlichen Anspruchsausschlusses unter dem Vorbehalt der Härteregelung auf weitere Bundesgesetze als das Arbeitsförderungsgesetz und das Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlich wird (z.B. Reichsversicherungsordnung). Die Anspruchsberechtigten sollten in diesem Fall gleichbehandelt werden.

Zusätzlich müßte die Anwendung der Vorschrift auf Personen, die nach Landesgesetzen (z.B. dem Niedersächsischen Ausbildungsförderungsgesetz) Leistungen erhalten, ausdrücklich aufgeschlossen sein, weil die Förderungsbeiträge nach diesen Landesgesetzen erheblich unterhalb der Bedarfssätze der Hilfe zum Lebensunterhalt liegen. Im Interesse der Förderung dieses Personenkreises - im wesentlichen Schüler an weiterführenden Schulen sowie Teilnehmer am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr - müßte insoweit eine Doppelprüfung in Kauf genommen werden.

G 33. Zu Artikel 21 nach Nummer 3 (§ 85 Nr. 3 Satz 2 BSHG)

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3a. In § 85 Nr. 3 Satz 2 wird das Wort 'kann' durch das Wort 'soll' ersetzt."

Begründung:

In der Praxis ist die volle Inanspruchnahme des Einkommens unterhalb der Einkommensgrenze bei Heimwohnern, die voraussichtlich auf längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedürfen, weithin zur Regel geworden. Dieser sinvollen Entwicklung sollte angesichts der gestiegenen Heimkosten durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden. Die Änderung von einer kann- in eine Sollvorschrift würde den Verwaltungs- aufwand bei Widersprüchen und Klagen der Hilfeempfänger wesentlich verringern.

G 34. Zu Artikel 21 nach Nr. 6 (§ 105 Abs. 1 BSHG)

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6a. In § 105 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort 'örtlicher' gestrichen."

Begründung:

Die in Art. 21 Nr. 6 vorgesehene Rechtsänderung würde die Übertragung von Zuständigkeiten vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe ermöglichen.

Eine Übertragung von Aufgaben auf den örtlichen Träger in größerem Umfang könnte wegen § 103 BSHG empfindliche Auswirkungen für eine gleichmäßige Kostenersatzung über die Ländergrenzen hinweg haben.

Daher ist es bei Verwirklichung von Art. 21 Nr. 6 geboten, die Kostenersatzungsregeln in § 103 BSHG nicht auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe beschränkt zu lassen.

G 35. Zu Artikel 21 Nr. 7 (§ 120 Abs. 2 BSHG)

Artikel 21 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. § 120 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Satz 1 werden hinter dem Wort 'Ausländer' die Worte 'und ihrer Familienangehörigen' eingefügt;
- b) in Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
'sie kann auch durch Aushändigung von Wertgutscheinen gewährt werden.';
- c) in Satz 3 werden die Worte 'Laufende Geldleistungen können' durch die Worte 'Die Hilfe kann' ersetzt;
- d) es wird folgender Satz 4 angefügt:
'Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Ausländer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, bis zur Ausreise aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes; Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.'

Begründung:

Zu a und d:

Die genannten Personen sind Asylbewerber, vergleichbar und müssen deshalb aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes sozialhilferechtlich ebenso behandelt werden wie Asylbewerber.

Zu b:

Entspricht der Vorlage.

Zu c:

Die Möglichkeit, die Sozialhilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche einzuschränken, soll nicht nur für laufende Geldleistungen, sondern auch für Sachleistungen und geldwerte Leistungen (Wertgutscheine) gelten. Andernfalls würden Asylbewerber, was das Maß der Hilfe betrifft, unterschiedlich behandelt.

geht davon aus, daß nach nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Er erwartet vielmehr, daß sich der Bund auch künftig angemessen an der Finanzierung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beteiligt und die Bundesregierung alsbald einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegt.

Zu b) Die Streichung des Absatzes 1 erfordert redaktionelle Folgeänderungen bei Absatz 2. Darüber hinaus ist es geboten, nicht nur - wie im Entwurf der Bundesregierung - auf § 6 der Darlehensverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz zu verweisen, sondern auch auf § 18 Abs. 3 Buchstabe b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, weil diese Vorschriften die materiell-rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens sowie für die Gewährung eines Nachlasses von der Darlehens-(rest)schuld enthält.

Zu Artikel 22 Abs. 1 und 2 (GFG)

- Fz 36. a) Art. 22 Abs. 1 wird gestrichen.
Fz 37. b) Art. 22 Abs. 2 wird einziger Absatz und erhält folgende

Fassung:

"Für die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (BGBl. I S. 445), gilt § 18 Abs. 5 Buchstabe b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) in Verbindung mit § 6 der Darlehensverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 895) sinngemäß."

Begründung

Zu a) Die Finanzierungsregelung in § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz - GFG) vom 2.9.1971 (BGBl. I S. 1465), nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.1.1975 (BGBl. I S. 207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.3.1978 (BGBl. I S. 445), ist mit dem 31. Dezember 1981 ausgelaufen; in den Jahren 1982 und 1983 gilt insoweit nur noch eine Auslauffinanzierung für früher bewilligte Stipendien aufgrund einer Vereinbarung der Länder mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Die beabsichtigte Aufhebung des GFG als solche hätte deshalb keine finanziellen Auswirkungen, insbesondere wären damit keine Haushaltsentlastungen beim Bund und bei den Ländern ab 1984 verbunden. Art. 22 des Gesetzesentwurfs ist damit zur Verwirklichung der Zielsetzung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes (Entlastung der öffentlichen Haushalte) nicht erforderlich.

Im Übrigen ist eine Aufhebung der Sperrwirkung des Graduiertenförderungsgesetzes für Landesrechtliche Regelungen erst dann sinnvoll, wenn die Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung zum Graduiertenförderungsgesetz zwischen den Ländern und dem Bund abgeschlossen sind. Der Bundesrat

- 2. in einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe R 1 für die Dauer von vier Jahren nach Beginn des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe R 1,
- 3. in dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 für die Dauer von vier Jahren nach Beginn des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe C 1.

Satz 1 gilt nicht für Beamte und Richter, denen bis zur Übertragung des Eingangssamtes Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt nach Satz 1 zugestanden oder wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben. Die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, ist anzurechnen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Anwendung des Absatzes 1 für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel ganz oder teilweise ausgesetzt wird."

Begründung:

Der Bundesrat hat grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehene Anbindung der Dauer der Absenkung der Eingangsbesoldung im höheren und gehobenen Dienst an die beamtenrechtliche Probezeit. Diese Bedenken ergeben sich einmal aus dem Erfordernis der Übertragung der Regelung auf den Tarifbereich, der die Bestimmung fester Zeiten voraussetzt. Zum anderen würden die in Bund und Ländern unterschiedlichen Regelungen über die Dauer der Probezeit und über Möglichkeiten der Anrechnung und Kürzung zu einer ungleichmäßigen Besoldung in der Anfangsphase des Berufs führen. Ferner könnte im Hinblick darauf, daß eine Probezeit auch von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes abzuleisten ist, die Beschränkung einer Probezeitbesoldung auf bestimmte Laufbahngruppen verfassungsrechtlich nicht unbedenklich sein.

Der Bundesrat empfiehlt daher, das angestrebte Ziel durch eine besoldungsrechtliche Festlegung der Absenkungsdauer zu erreichen. Bei Richtern,

Fz 38. Zu Artikel 23 Nr. 1 (§ 19 a BResG)

In Art. 23 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

" § 19 a

Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Beamte, Richter und Soldaten, für die nach dem 31. Dezember 1983 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Ämter entsteht (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhalten

- 1. im Eingangsamt einer Laufbahn der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes, das der Besoldungsgruppe A 11 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, und der Soldaten in entsprechenden Besoldungsgruppen für die Dauer von vier Jahren, im Eingangsamt einer Laufbahn der Beamten des gehobenen Dienstes, das der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist, und der Soldaten in entsprechenden Besoldungsgruppen für die Dauer von drei Jahren nach Beginn des Anspruchs die Grundgehaltssätze der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe,

Staatsanwalter und Hochschulassistenten wird anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkung um feste Betrage eine prozentuale Absenkung vorgeschlagen, die im Ergebnis etwa der Absenkung fur Beamte des hoheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 gleichkommt. Absatz 1 Satz 2 nimmt entsprechend der Regierungsvorlage Aufstiegsbeamte und Beamte solcher Sonderlaufbahnen, die auf einer zugrundeliegenden Regellaufbahn aufbauen (z. B. Amtsanwalter), von der Absenkung aus; ferner werden Beamte und Richter als Inhaber eines Amtes im Sinne des Satzes 1 ausgenommen, denen vorher Dienstbezuge aus einem solchen vor dem Stichtag des Satzes 1 ubertragenen Amt zugestanden haben, da hier eine Gleichbehandlung mit solchen Besoldungsempfangern geboten erscheint, denen vor und nach dem Inkrafttreten der Regelung Dienstbezuge aus demselben Eingangsamt und bei demselben Dienstherren zustehen und deren Grundgehalter wegen der Stichtagsregelung nicht abgesenkt werden. Gleiches soll auch fur solche Falle gelten, in denen der Anspruch auf Dienstbezuge aus einem der Absenkung unterfallenden Eingangsamt nur deswegen erst nach dem Stichtag entsteht, weil vorher aus dem Dienstverhaltnis keine Dienstbezuge zustanden (z. B. wegen Beurlaubung unter Fortfall der Besoldung).

Durch Satz 2 wird sichergestellt, da das Grundgehalt solcher Besoldungsempfanger, die nach dem 31. Dezember 1953 nacheinander mehrere dem Grundgehalt nach der Absenkung unterliegende Eingangsamter innehaben, insgesamt nur fur die in Satz 1 festgelegte Dauer abgesenkter Grundgehaltssatze erhalten.

Durch Absatz 2 soll fur Falle eines erheblichen Bewertungsdefizits, der durch die Hohe der Eingangsbesoldung beeinflusst werden kann, die Moglichkeit eroffnet werden, die Absenkung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung fur die betreffende Laufbahn ganz oder teilweise auszusitzen.

Pz 39. Zu Artikel 25 Nr. 5 Buchst. b (BBesG Anlg. VIII)

Die Tabelle in Nummer 5 Buchst. b erhalt folgende Fassung:

Eingangsamt, in das der Anwarter nach Abschlu des Vorbesoldungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag
	vor vollendung des Lebensjahres	nach vollendung des Lebensjahres	
A 1 bis A 4	794	894	255
A 5 bis A 8	886	1013	293
A 9 bis A 11	987	1133	340
A 12	1204	1363	359
A 13	1247	1418	372
A 13 Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R I	1290	1463	384
			85

Begrundung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anwartergrundbetrage fur Anwarter mit einem Eingangsamt im hoheren Dienst um rd. 6,7 v.H. abzusenken. Die Grundbetrage fur Anwarter des gehobenen Dienstes sollen, soweit das Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist, ebenfalls um rd. 6,7 v.H., soweit das Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 zugeordnet ist, um rd. 3,4 v.H. vermindert werden. Fur Anwarter mit einem Eingangsamt im einfachen oder mittleren Dienst ist keine Absenkung der Anwartergrundbetrage vorgesehen. Durch den vorstehenden Antrag sollen die Anwartergrundbetrage fur alle Anwarter mit einem Eingangsamt im gehobenen Dienst sowie fur die Anwarter mit einem Eingangsamt im mittleren Dienst einheitlich um rd. 6,7 v.H. vermindert werden.

Fz 40. Zu Artikel 23 (BBesG)

In Der Bundesrat erwartet, daß die Absenkung der Eingangsbesoldung, notfalls durch Kündigung der Tarifverträge, auch in den Arbeitnehmerbereich umgesetzt wird.

Das Ziel einer Gleichbehandlung aller Bediensteten im öffentlichen Dienst gilt auch für strukturelle Maßnahmen. Eingriffe der vorgesehenen Art können daher nicht auf Beamte, Richter und Soldaten beschränkt werden. Es ist geboten, sie in vergleichbaren Fällen auch im Arbeitnehmerbereich durchzuführen.

Fz 41. Zu Artikel 23 (BBesG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Konzept für einen kombinierten Aufgaben- und Stellenabbau zur mittelfristigen Entlastung der Haushalte zu entwickeln.

Der hohe Personalkostenanteil in den öffentlichen Haushalten bei Bund, Ländern und Gemeinden schränkt den politischen Handlungsspielraum zunehmend ein. Strukturelle Besoldungsmaßnahmen, wie sie auch im Haushaltsbegleitgesetz 1984 vorgesehen sind, können für sich die Personalkosten auf Dauer nicht nachhaltig absenken. Verminderungen der Besoldung sind außerdem auch beamtenpolitische und zum Teil verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Für den Bereich der Arbeitnehmer können Veränderungen ohnehin nur im Einvernehmen mit den Gewerkschaften durchgeführt werden. Als ergänzende Maßnahme ist daher ein Aufgabenabbau und damit verbunden ein Personalabbau erforderlich. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt durch einen Personalabbau sind nicht zu befürchten. Soweit abgebaute Aufgaben auf andere Träger übergehen, werden dort Arbeitsplätze geschaffen. Im Übrigen werden durch die Umschichtung der freiwerdenden Mittel für Personalausgaben in den investiven Bereich Möglichkeiten für die Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb des öffentlichen Dienstes eröffnet.

In 42. Zu Artikel 24, 24 a - neu - und 25 (§§ 69 Abs. 1, 76 a -neu- BeamtVG, 98 Abs. 4 BVerfGG, 89 h SGG)

a) Artikel 24 ist wie folgt zu fassen:
bei Annahme von Ziff. 42 entfällt Ziff. 43
"Artikel 24
Beamtendienstverfassungsgesetz"

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte "70 bis 76" durch die Worte "70 bis 76 a" ersetzt.
- 2. Nach § 76 wird folgendes § 76 a eingefügt:

" 76 a
Betrag des Anpassungszuschlages

Der Anpassungszuschlag wird ab 1. Januar 1984 in Höhe von zwei Dritteln des nach den §§ 71 bis 76 sich ergebenden Betrages bewährt."

- b) Nach Artikel 24 ist folgender Artikel 24 a einzufügen:
"Artikel 24 a
Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

§ 1
Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

In § 98 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1977 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), werden die Worte "70 bis 76" durch die Worte "70 bis 76 a" ersetzt.

(noch Ziff. 42)

§ 2
Berlinklausel

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

c) Artikel 25 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 25
Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 89 b des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) werden die Worte "70 bis 76" durch die Worte "70 bis 76 a" ersetzt.

§ 2

Berlinklausel

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Begründung zu a, b und c:

Durch den Antrag soll erreicht werden, daß abweichend von der Vorlage der Bundesregierung das bisherige System des Anpassungszuschlags beibehalten und durch die Vorschläge der Bundesregierung lediglich modifiziert wird. Die Beibehaltung des Systems ermöglicht auch künftig die angemessene Beteiligung der Versorgungsempfänger an strukturellen und quasi-strukturellen Änderungen der Besoldung im Aktivbereich. Sie führt zumindest in den nächsten Jahren zu keiner erheblichen Verminderung des Einsparereffektes, da aus heutiger Sicht die Gewährung von Anpassungszuschlägen in den nächsten Jahren wegen fehlens positiver Strukturveränderungen im Aktivbereich nicht zu erwarten ist.

Fz 43. Zu Artikel 24 (BeamtVG)
Zu Artikel 25 (SVG)

Ziff. 43
entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 42

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht der Absicht zur Begrenzung der Versorgungsausgaben bereits dadurch Genüge getan werden kann, daß das bisherige System des Anpassungszuschlages beibehalten und angesichts der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Kassen künftig lediglich modifiziert wird.

Begründung:

Das geltende System der Gewährung eines Anpassungszuschlags ermöglicht eine angemessene Beteiligung der Versorgungsempfänger an strukturellen und quasi-strukturellen Änderungen der Besoldung im Aktivbereich. Es hat sich, von Randproblemen abgesehen, bereits bewährt. Hierauf kann auch künftig nicht verzichtet werden. Es sollte daher lediglich modifiziert, nicht jedoch völlig aufgehoben werden.

Fz 44. Zu Artikel 26 Nrn. 5 und 7 (§§ 5 und 7 Abs. 1 InvHG)

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5 Abgabeschuld

Der nach § 3 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 4 zu ermittelnde Betrag ist die Abgabeschuld. Sie vermindert sich um die beim Abzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr einbehaltene Abgabe. Die verbleibende Abgabeschuld ist zugunsten des Abgabepflichtigen auf volle Deutsche Mark zu runden."

b) In Nr. 7 erhält § 7 Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Die Abgabe wird zusammen mit der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt § 3 Abs. 1, 3 und 5 sowie §§ 4 und 5 sind anzuwenden. Eine Abgabeschuld unter zehn Deutsche Mark ist nicht festzusetzen; das gilt nicht im Fall der Erstattung. Überschreitet die Abgabeschuld die beim Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge um weniger als zehn Deutsche Mark, dann ist sie in Höhe der einbehaltenen Beträge festzusetzen. Auf die verbleibende Abgabeschuld sind die nach § 3 Abs. 1 entrichteten Beträge anzurechnen. Wird die Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1) vor dem 1. Januar 1990 geändert, so ändert sich die Abgabe entsprechend."

Begründung zu Buchst. a und b:

Durch die beantragten Änderungen wird die

vom Arbeitgeber einbehaltene Abgabe in die Abgabeschuld einbezogen. Die Abgabeschuld wird hierdurch als einheitliche Grundlage für die spätere Rückzahlung begrifflich klargestellt. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß auch die vom Arbeitgeber einbehaltenen Beträge im Erhebungsbereich gespeichert und zur gegebenen Zeit vom Finanzamt erstattet werden können.

Auch sollte die Begriffsbildung (Abgabeschuld, verbleibende Abgabeschuld) an die Begriffe der Einkommensteuer angepaßt werden, weil die Abgabe zusammen mit der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer veranlagt wird und die Änderungen im Festsetzungsteil des maschinellen Steuerbescheids möglichst gering gehalten werden sollten.

Fz 45. Zu Artikel 26 Nr. 7 (§ 7 Abs. 3 InvHG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 7 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen sind.

Begründung:

Durch eine Streichung der Sätze 3 und 4 in § 7 Abs. 3 wird erreicht, daß dem Arbeitnehmer bei der Veranlagung die Arbeitgeberbescheinigung über die einbehaltene Abgabe nicht zurückgegeben wird.

Die Abgabe wird nämlich endgültig nur von Arbeitnehmern erhoben, die zur Abgabe veranlagt werden. Als Unterlage für die spätere Rückzahlung der Abgabe dient dementsprechende Abgabebescheid des Arbeitneh-

mers. Dieser ist für Nichtarbeitnehmer ohnehin die alleinige Rückzahlungsgrundlage. Die Rückgabe der Bescheinigung an den Arbeitnehmer und somit auch der Vermerk des Erstattungsbetrags auf der Bescheinigung sind daher entbehrlich. Bei einer Rückgabe besteht zudem die Gefahr, daß es später aufgrund der zurückgegebenen Bescheinigung zu Doppelersstattungen kommt (beim alten Veranlagungsfinanzamt aufgrund der Veranlagung, bei einem anderen - angeblich neu-zuständigen Finanzamt - aufgrund der Bescheinigung).

Zu klären bleibt die Frage, ob Grundlage für die spätere Rückzahlung der Abgabeabscheid in Verbindung mit entsprechenden Zahlungsnachweisen sein soll oder allein der Abgabeabscheid, dessen Sollbeträge kassemäßig mit dem Ist abgeglichen werden.

Fz

46. Nach Artikel 26 (StBaufG)

Nach Artikel 26 wird folgender neuer Artikel 26 a eingefügt:

"Artikel 26 a

Änderung des Städtebauförderungsgesetzes

§ 89 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBaufG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird aufgehoben.⁴

Begründung:

- a) Aufgrund des § 89 Städtebauförderungsgesetz (StBaufG) ist bei der Bundesregierung der "Deutsche Rat für Stadtentwicklung" gebildet worden. Er hat sich am 25. Mai 1972 konstituiert. Seine Zusammensetzung und Aufgabenstellung ergeben sich im einzelnen aus § 89 Abs. 1 und 2 StBaufG.
- b) In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags hat sich der Deutsche Rat für Stadtentwicklung schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der Stadtentwicklungspolitik und der Stadtentwicklungsplanung, der bürgerschaftlichen Mitwirkung, des Städtebaues und der Stadtforschung sowie der Weiterentwicklung des Planungs- und Bodenrechts befaßt. In den Jahren von 1972 bis 1979 hat der Deutsche Rat für Stadtentwicklung hierzu eine Reihe von Empfehlungen zur Koordinierung, Planung und zum Mitteleinsatz beschlossen.
- c) Der Bundesrat hat in seiner 433. Sitzung am 9. April 1976 zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur

Anderung des Bundesbaugesetzes den Vermittlungsausschuß u. a. auch aus dem Grunde anzufragen, § 89 StBauFG (und damit die Rechtsgrundlage für den Deutschen Rat für Stadtentwicklung) zu streichen. Dieser Beschluß wurde wie folgt begründet:

"Der Deutsche Rat für Stadtentwicklung hat die im Gesetz übertragenen Aufgaben weitgehend erfüllt. Er hat wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung des Städtebaues und insbesondere auch des Städtebaurechts geleistet. Eine Fortdauer seiner Effizienz im bisherigen Maße ist nicht zu erwarten. Nicht zuletzt spricht auch die angespannte Situation aller öffentlichen Haushalte gegen die Beibehaltung.

Beratungsgremien für Einzelfragen kann die Bundesregierung auch ohne gesetzliche Grundlage bilden. "

Der Vermittlungsausschuß ist damals dem Anliegen des Bundesrates nicht gefolgt. Die vom Bundesrat 1976 vorgebrachten Gründe für eine Auflösung des Deutschen Rats für Stadtentwicklung gelten auch heute unverändert fort. Das Schwergewicht der Tätigkeit des Deutschen Rats für Stadtentwicklung lag in der Zeit bis 1976. Seine Beratungsergebnisse wurden bei den Änderungen des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes im Jahre 1976 verwertet. Ein Fortbestand dieses Gremiums ist aus sachlichen Gründen nicht geboten; seine Beibehaltung widerspricht dem Grundsatz einer sparsamen Wirtschafts- und Verwaltungsführung.

Durch die Aufhebung des § 89 StBauFG wird der Bundesregierung nicht die Möglichkeit genommen, Gremien zu ihrer Beratung auch im Bereich des Städtebaues und des Bauwesens zu bilden.

47. Zu Artikel 28 nach Abs. 3 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die neu einzutragenden Artikel 9 a, Artikel 14 Nr. 7 a - neu - und Artikel 21 Nr. 4 a - neu - rückwirkend vom 1. Juli 1983 an in Kraft gesetzt werden können. Das rückwirkende Inkrafttreten ist geboten, um einen nahtlosen Übergang des bisherigen Rechtszustandes auf den neuen Rechtszustand zu gewährleisten und um sich abzeichnenden erheblichen Lastenverschiebungen zum Nachteil der Träger der Sozialhilfe, teilweise auch der Träger der Kriegssopferfürsorge und der Jugendhilfe, entgegenzutreten zu können.